

**Der Landrat
Abteilung für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz**

**Fachdienst 25.2 Tiergesundheit u.
Tierische Nebenprodukte**

Datum: 27.01.2023

Aktenz.: 25.2/TF/SO 23-015-00083

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Hörnsheim, am 26.01.2023 ergeht im Bereich des Lahn-Dill-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegungen

Um den betroffenen Betrieb in 35625 Hüttenberg, Ortsteil Hörnsheim wird eine **Sperrzone** eingerichtet. Die **Sperrzone** umfasst im Lahn-Dill-Kreis eine **Schutzzone** mit einem Mindestradius von 3 km um den betroffenen Betrieb und eine **Überwachungszone** mit einem Mindestradius von 10 km um den betroffenen Ort.

1. Die **Schutzzone** ist in dem dieser Verfügung zugehörigen Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der inneren (roten) geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Gebiete der Gemeinde Hüttenberg.
2. Die **Überwachungszone** ist in dem dieser Verfügung zugehörigen Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der äußeren (blauen) geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Gebiete der Gemeinden Lahnau, Hüttenberg und Schöffengrund, sowie der Stadt Wetzlar.

Die konkreten im Lahn-Dill-Kreis betroffenen Bereiche ergeben sich aus der Karte im Anhang. Auch die Landkreise Gießen und Wetterau erlassen entsprechende Verfügungen. Auch die dort betroffenen Flächen ergeben sich aus der Karte.

II. Anordnungen für die Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)

1. Für Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer zu privaten Zwecken gehaltene Vögel im Haus) und Geflügel gilt:
 - 1.1. Sofern die Tierhaltung durch den Halter bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt ist, ist dies unverzüglich bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schlossstraße 20 in 35745 Herborn (E-Mail: tiergesundheit@lahn-dill-kreis.de) unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Vögel, Nutzungsart und Standort nachzuholen.
 - 1.2. Der Bestand ist einmal täglich durch den Halter auf Folgendes zu überprüfen:
 - a. die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel,
 - b. die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Vögel.Jeglicher Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesrate) sowie jeglicher signifikanter Rückgang der Produktionsdaten (Legerate) ist meiner Behörde unverzüglich zu melden.
 - 1.3. Alle gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln und von anderen Tieren als Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind dafür in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
 - 1.4. Es sind funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder den Haltungsbereichen sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen der Tierhaltung entsprechend II, Nr. 1. einzurichten. Es sind geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in den Ställen und Haltungsbereichen und um sie herum anzuwenden.
 - 1.5. Es ist sicherzustellen, dass
 - 1.5.1. die Tierhaltung entspr. II, Nr. 1 nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder der sonstigen Haltungsbereiche abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - 1.5.2. Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen der Ställe und Haltungsbereiche sowie nach Verlassen der Ställe und der Haltungsbereiche gereinigt und desinfiziert wird.

- 1.6. Es sind durch den Halter tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Stall oder die Haltungsbereiche besuchen, zu führen und diese meiner Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 1.7. Ganze Körper oder Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind als Material der Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim zu beseitigen. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.
- 1.8. Vogelhalter haben die Besuche ihrer Ställe und Haltungsbereiche durch meine Behörde zu unterstützen und zu dulden.
- 1.9. Probenahmen in den Ställen und Haltungsbereichen in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als den, das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung meiner Behörde.
2. Sofern ganze Körper oder Teile von wildlebenden Vögeln aus der Sperrzone verbracht werden müssen, sind diese als Material der Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim zu beseitigen. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.
3. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss erfolgen:
 - 3.1. ohne Unterbrechung in der Sperrzone;
 - 3.2. ohne Entladen in der Sperrzone;
 - 3.3. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - 3.4. unter Meidung der näheren Umgebung von Tierhaltungen, in denen Tiere gelisteter Arten (Vögel) gehalten werden.
4. Transportmittel und Behälter für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch, müssen
 - 4.1. so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird,
 - 4.2. unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, nach meiner näheren Anweisung gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

5. Folgende Tätigkeiten sind in der Sperrzone verboten:

- 5.1. Verbringung gehaltener Vögel aus Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Sperrzone,
- 5.2. Verbringung gehaltener Vögel in Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Sperrzone,
- 5.3. Aufstockung von Wildvogelbeständen,
- 5.4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Vögeln, einschließlich Abholung und Verteilung von Vögeln,
- 5.5. Verbringung von Bruteiern aus Tierhaltungen entspr. II, Nr. 1 in der Sperrzone,
- 5.6. Verbringung von frischem Fleisch incl. Schlachtnieberzeugnisse von gehaltenen und wildlebenden Vögeln aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
- 5.7. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Vögeln aus Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Sperrzone,
- 5.8. Abgabe von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Sperrzone,
- 5.9. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Vögel aus Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Sperrzone (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, Federn). Dies gilt nicht bzgl. des Verbringens im Sinne von Ziffer II, 2.

III. Zusätzliche Maßnahmen in der Schutzzone:

- 1. Die Verbringung von Futtermitteln aus Tierhaltungen entspr. II, Nr.1 in der Schutzzone ist verboten.
- 2. Vogelhalter (im Sinne Ziffer II, Nr. 1) in der Schutzzone haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass folgende Hygienemaßnahmen eingehalten werden:
 - a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - b) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - c) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei

Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

- d) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung ist vorzuhalten.

IV. Ausnahmen

1. Ausnahmen von den unter Ziffer II, 5 genannten Verbringungsverboten können bei meiner Behörde beantragt werden (Verordnung (EU) 2020/687 Art. 28-37).
2. Ziffer II, 3.1 und II, 4 gelten nicht bzgl. Transporten auf der A485 und der A45 und deren Parkplätze.
3. Die Verbote nach Ziffer II, 5 gelten nicht für
 - Fleisch und Eier, die nach den Vorgaben des Anhangs VII der VO (EU) 2020/687 behandelt wurden.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 25.12.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
 - Folgeprodukte.

Voraussetzung: Diese Erzeugnisse waren eindeutig von Erzeugnissen getrennt, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind und es liegen keine epidemiologischen Nachweise vor, die auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten.

4. Weitere Befreiungen können durch die hiesige Behörde auf Antrag erteilt werden.

V. Sofortige Vollziehung

Soweit sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht ohnehin kraft Gesetzes ergibt, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

VI. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Verfügung tritt am 27.01.2023, spätestens mit Veröffentlichung in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schlossstraße 20, 35745 Herborn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf durch die hiesige Behörde.

Begründung

I.

Am 26.01.2023 wurde von dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung in einem Geflügelbestand in Hüttenberg, Ortsteil Hörnsheim, amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hochansteckende Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder indirekt durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches.

II.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2016/429 in der aktuell gültigen Fassung um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Gemäß Artikel 4, Nr. 27 i. V. m. Verordnung 2016/429 ist ein „Betrieb“ jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen

- a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden;
- b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Ein „Heimtier“ ist ein gehaltenes Tier der in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Arten, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird. Darunter zählen Wellensittiche oder ähnliche Ziervögel die zu privaten Zwecken im Haus gehalten werden. Die in diesem Bescheid verwendeten Begrifflichkeiten dienen dem Zweck, dass auch nicht gewerbliche, in Volieren gehaltene Ziervögel von denen gleichartige Gefahren ausgehen, erfasst werden.

Zu Ziffer I:

Gemäß Artikel 60 Buchst. b und Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung, richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten eine Sperrzone ein. Diese Sperrzone umfasst gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsort. Bei der Festlegung der Sperrzone wurden das Seuchenprofil und die geografische Lage berücksichtigt. Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sieht zwingend vor, dass im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest eine Sperrzone festzulegen ist. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern ist der unter den Ziffern I.1 und I.2 festgelegte Gebietszuschnitt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen. Ferner wird die festgelegte Sperrzone auch der Größenanforderung aus Artikel 21 Abs. 1 Buchst.

a und b i. V. m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Ausbruchsort) gerecht.

Zu Ziffern II, 1.1 bis 1.7:

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Sperrzone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und der Anzahl der Tiere in jedem Betrieb und hält dieses auf dem neuesten Stand. Die unter Ziffer II, 1.1 und 1.2 getroffenen Anordnungen sind erforderlich, damit das von meiner Behörde zu führende Verzeichnis der Tierhaltungen entspr. II, Nr. 1 erstellt und auf aktuellem Stand gehalten werden kann.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter den Ziffern II, 1.2 bis 1.7 getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Schutzzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Gemäß Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die unverzügliche Anwendung der in Artikel 25 vorgesehenen Maßnahmen in allen Betrieben in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Somit waren diese Maßnahmen sowohl für vogelhaltende Betriebe in der Schutz-, als auch in der Überwachungszone anzuordnen, um die Vorgaben des Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

Ergänzend zu Ziffer II, 1.2:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung an, um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet. Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende Viruserkrankung, welche für die betroffenen Tiere meist tödlich endet. Die Tiere haben hohes Fieber und es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung. Die getroffenen Anordnungen waren somit erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere zu beobachten sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche

verursacht wird. Außerdem müssen die Unternehmer gemäß Art. 24 Buchst. c auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten.

Zu Ziffer II, 1.3:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an. Die Anordnung unter Ziffer II, 1.3 war somit zwingend erforderlich.

Zu Ziffer II, 1.4:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an sowie soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum. Gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem, vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Das Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte ist zudem erforderlich, um die in Ziffer II, 1.5 getroffene Anordnung umzusetzen. Da das Virus der Geflügelpest auch indirekt über Vektoren wie z.B. Schadinsekten übertragen werden kann, war die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung anzuordnen, um das Risiko einer Einschleppung in den Betrieb sowie einer weiteren Ausbreitung zu minimieren. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

Zu Ziffer II, 1.5

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen an, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die unter Ziffer II, 1.5 getroffenen Anordnungen sind somit erforderlich, um die Vorgaben des Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen und eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten.

Zu Ziffer II, 1.6:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung an zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung unter Ziffer II,1.6 setzt diese Anforderung um.

Zu Ziffer II, 1.7:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Abs. 3 an. Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit meine Behörde ihrer Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann. Somit waren die in Ziffer II, 1.7 getroffenen Anordnungen erforderlich, um die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

Zu Ziffer II, 1.8:

Gemäß Artikel 65 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 26 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass alle Betriebe im Sinne des Artikels 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Betriebe in der Schutzzone) sobald wie möglich und ohne ungerechtfertigte Verzögerung nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A mindestens einmal von amtlichen Tierärzten besucht werden. Weitere tierärztliche Besuche kann die zuständige Behörde in den Betrieben der Schutzzone zur Weiterverfolgung der Situation gemäß Artikel 26 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 fordern.

Gemäß Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass Betriebe in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, stichprobenartig von amtlichen Tierärzten im Einklang mit Artikel 26 und Anhang I Abschnitt A.3 besucht werden. Um die mindestens einmalige Durchführung der Besuche in der Schutzzone sowie die stichprobenartige Durchführung in der Überwachungszone im Einklang mit Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sicherzustellen, war die unter Ziffer II, 1.8 getroffene Anordnung erforderlich.

Zu Ziffer II, 1.9:

Die Anordnung unter Ziffer II, 1.9 war zwingend zu treffen, um die Anforderung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllen zu können.

Zu Ziffer II, 2.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit meine Behörde ihrer Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann. Somit waren die in Ziffer II, 2 getroffenen Anordnungen erforderlich, um die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen.

Zu Ziffer II, 3.

Gemäß Artikel 22 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterwirft die zuständige Behörde den Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone den unter Ziffer II, 3. genannten Bedingungen. Diese Anordnung war somit zwingend zu treffen.

Zu Ziffer II, 4:

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch die unter Ziffer II, 4 genannten Anforderungen erfüllen. Gemäß Abs. 2 erfolgt die Reinigung und Desinfektion der in Abs. 1 genannten Transportmittel im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen und wird angemessen dokumentiert. Die in Ziffer II, 4 getroffenen Anordnungen setzen diese Vorgaben um. Zudem wird die Anforderung gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt, wonach die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich der Transportmittel anordnet, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Gemäß Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass in der jeweiligen Sperrzone Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a zu verhindern. Dies umfasst gemäß Buchst. f Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie gemäß Buchst. i alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor

biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Da auch die bei dem Transport verwendeten Behälter ein Risiko für eine indirekte Übertragung der Geflügelpest darstellen, war deren Reinigung und Desinfektion im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung anzuordnen.

Zu Ziffer II, 5:

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verbietet die zuständige Behörde im Einklang mit der Tabelle in Anhang VI Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone, die Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen. Gemäß Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in der Überwachungszone an. Die unter Ziffer II, 5.1-5.9 getroffenen Anordnungen waren somit zwingend erforderlich.

Zu Ziffer III.

Gemäß Artikel 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die im Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genannten Verbote ausweiten auf Tiere nicht gelisteter Arten und Erzeugnisse davon und auf andere Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen. Des Weiteren eröffnet Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie diesen Anforderungen genügt. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Ziffer III, 1

Da das Virus der Geflügelpest auch indirekt durch kontaminierte Futtermittel weiterverbreitet werden kann, ist diese Anordnung erforderlich, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die Verbringung von Futtermitteln aus Betrieben in der Schutzzone ist zudem gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 verboten.

Zu Ziffer III, 2

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde in der Schutzzone unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren an. Um eine Einschleppung des Geflügelpestvirus in und eine Verschleppung dessen zwischen Vogelhaltungen zu vermeiden, sind die unter Ziffer III, 2

getroffenen Maßnahmen erforderlich. Außerdem gelten die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für alle Vogelhaltungen in der Schutzzone. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Halter (entspr. II, Nr. 1) geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit Ihrer Tiere zu erhalten.

Zu Ziffer IV:

Durch die in dieser Regelung vorgenommenen Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten wird sichergestellt, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen gewahrt ist.

Zu Ziffer V:

Die für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für eine Sperrzone normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu Ziffer VI:

Ziffer VI bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Verfügung wurde gem. § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14.12.2010 am 27.01.2023, § 27a Abs. 3 HVwVfG, § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Lahn-Dill-Kreises (<https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) am 27.01.2023 bekannt gemacht. Denn die unverzügliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ist zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere und Sachen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Eine Anhörung konnte hier unterbleiben, da aufgrund des Ausbruchs und der hohen Infektionsgefahr eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung Widerspruch erheben. Wenn Sie dies tun wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie müssen den Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekannt gegeben wurde,
- schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift
- bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Postanschrift: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar oder Schlossstr. 20, 35745 Herborn

E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de *

De-Mail: info@lahn-dill-kreis.de-mail.de **

einlegen.

Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten des Kreisausschusses am Kreishaus, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar (Zugang von Seiten der Moritz-Hensoldt-Straße) genutzt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*Falls Sie sich für die elektronische Form entscheiden, beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des § 3 a Abs. 2 (VwVfG) entspricht. Gemäß § 3 a Abs. 2 S. 2 VwVfG muss das Dokument nämlich mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen sein, was bei einer einfachen E-Mail nicht der Fall ist.

**Eine weitere Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form zu erheben, ist die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.

Sofern Sie ihren elektronischen Dokumenten Anlagen beifügen, bitten wir um Nutzung der Formate PDF, JPG oder TIF.

Anordnung des Sofortvollzuges:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390, Gießen oder bei der o.g. Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Hinweise

- A. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429).
- B. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
- C. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von einstweiligen Rechtsschutz bis zu einer gerichtlichen Entscheidung.
- D. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Halters die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel/die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel vor

einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen wesentlich. Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Vor allem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenständen (z.B. Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) gewährt werden, die mit Geflügel/ in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Kontakt kommen können. Geflügel/in Gefangenschaft gehaltene Vögel sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen/Vogelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nur gesunde Tiere zugekauft werden.

- E. „Geflügel“ gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
- a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
 - b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
 - c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.
- F. „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ gemäß Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
- G. Gehaltene Vögel und Erzeugnisse dürfen nur nach meiner vorherigen Genehmigung und nur entsprechend meiner Anweisung in der Sperrzone verbracht werden. Geplante Verbringungen innerhalb der Sperrzone oder aus dieser heraus sind meiner Behörde zu melden (Verordnung (EU) 2016/429 Artikel 66).
- H. Da durch die Verfügung die Verbreitung des Geflügelpestvirus verhindert werden muss und von den getroffenen Anordnungen alle Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer zu privaten Zwecken gehaltene Vögel in Haushaltungen) und Geflügel in

der Sperrzone sowie Personen, die Tiere und Erzeugnisse transportieren, betroffen sind, wird von einer vorherigen Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Herborn, den 27.01.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Esch', with a stylized flourish at the end.

Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27.01.2023.

1. Die im Folgenden dargestellte Karte bildet die **im Bereich des Lahn-Dill-Kreises** festgelegte **Schutzzone** (roter Rahmen, rote Schraffierung) sowie die **Überwachungszone** (blauer Rahmen, gelbe Schraffierung) ab.
2. Eine interaktive Karte zur besseren Übersicht kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:
<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/01127092E944DDE9AF485892A57B5C271CAFC8E62E1FCD18B890CF3DDB2D53E7>

